



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

1

Nr. 1 / 8. Januar 2021

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Planungsverbandes Äußerer
Wirtschaftsraum München 2

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Freiham 2

39. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunales
Dienstleistungszentrum Oberland 3

Kommunalverwaltung

PLANUNGSVERBAND ÄUSSERER WIRTSCHAFTS-
RAUM MÜNCHEN

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Pla- nungsverbandes Äußerer Wirtschaftsraum München

Vom 21. Dezember 2020

Der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München erlässt aufgrund des Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – folgende Satzung zur Änderung seiner Verbandssatzung:

§ 1

In § 2 Abs. 1 der Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1993 (OBABI S. 23), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Dezember 2019 (OBABI 2020 S. 2), wird

beim Landkreis Dachau
nach Gemeinde Hebertshausen die Gemeinde Hilgertshausen-Tandern

beim Landkreis Fürstenfeldbruck
nach Gemeinde Maisach die Gemeinde Moorenweis

aufgenommen.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

München, 21. Dezember 2020
Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

Christoph Göbel
Landrat und Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 17. Dezember 2020 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG genehmigt. Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekannt gemacht.

ZWECKVERBAND FREIHAM

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Freiham

Vom 18. Dezember 2020

Der Zweckverband Freiham erlässt aufgrund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – folgende Satzung:

§ 1 Änderung

Die Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2000 (OBABI S. 63), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Dezember 2019 (OBABI 2020 S. 190), wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Verbandsvorsitzende/r ist der/die jeweilige dritte Bürgermeister/in der Landeshauptstadt München.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

München, 18. Dezember 2020
Zweckverband Freiham

Dieter Reiter
Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde der Regierung von Oberbayern am 22. Dezember 2020 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

ZWECKVERBAND KOMMUNALES DIENSTLEISTUNGSZENTRUM OBERLAND

39. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland

Vom 21. Dezember 2020

Der Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland erlässt folgende Satzung zur Änderung seiner Verbandssatzung:

§ 1

Die Verbandssatzung vom 11. Januar 2007, amtlich bekannt gemacht im Tölzer Kurier am 21. Januar 2007 und zuletzt geändert durch die 38. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland vom 3. November 2020 (OBABl S. 273), wird aufgrund der Art. 18, 19 und 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Verbandsmitglieder sind die in der Anlage 1 aufgeführten Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften.“
2. Als weitere Verbandsmitglieder sowie in die Anlage 1 werden aufgenommen:
 - a) aus dem Landkreis Garmisch-Partenkirchen die Verwaltungsgemeinschaft Seehausen a. Staffelsee für die Gemeinde Spatzenhausen;
 - b) aus dem Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen die Gemeinde Lenggries, die Verwaltungsgemeinschaft Reichersbeuern für die Gemeinde Sachsenkam;
 - c) aus dem Landkreis Rosenheim die Gemeinde Samerberg, die Gemeinde Stephanskirchen.
3. In § 4 Buchst. b wird der Text nach dem Semikolon gestrichen.
4. § 4a Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Die in der Anlage 2 aufgeführten Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften übertragen dem Zweckverband Aufgaben der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in dem dort ausgewiesenen Umfang.“
5. Bei den Aufgaben der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 4a Abs. 1) ergeben sich folgende in der Anlage 2 auszuweisende Änderungen:
 - a) Die Gemeinde Eggstätt, Lkr. Rosenheim, überträgt dem Zweckverband zusätzlich die Überwachung des fließenden Verkehrs (§ 4a Abs. 1 Satz 2 Ziffer 2).
 - b) Die Stadt Tegernsee, Lkr. Miesbach, überträgt dem Zweckverband zusätzlich die Überwachung des ruhenden Verkehrs (§ 4a Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1).

c) Die Gemeinde Jachenau, Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen, überträgt dem Zweckverband zusätzlich die Überwachung des fließenden Verkehrs (§ 4a Abs. 1 Satz 2 Ziffer 2).

d) Die Verwaltungsgemeinschaft Windach, Lkr. Landsberg am Lech, überträgt dem Zweckverband für die Gemeinde Finning die Überwachung des fließenden Verkehrs (§ 4a Abs. 1 Satz 2 Ziffer 2). Für diese Gemeinde entfällt die Überwachung des ruhenden Verkehrs (§ 4a Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1).

6. In § 4b Abs. 1 Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Diese Aufgabe kann nur von Verbandsmitgliedern übertragen werden, die ihm auch Aufgaben nach § 4a übertragen haben. Ist eine solche Aufgabe nur für einzelne Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft übertragen, dann kann der Zweckverband die Aufgabe ‘Vollstreckung von Verwaltungsakten’ auch für andere Mitgliedsgemeinden übernehmen.“

7. § 4b Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Aufgaben nach Absatz 1 sind dem Zweckverband von den in der Anlage 3 aufgeführten Verbandsmitgliedern übertragen.“

8. § 4c Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Diese Aufgabe nimmt der Verband für die in der Anlage 4 aufgeführten Verbandsmitglieder wahr, die ihm auch Aufgaben nach § 4a übertragen haben.“

9. § 23a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Mitgliedsgemeinden, welche die Leistungen des Zweckverbandes in Anspruch nehmen, haben nachstehende Entgelte zu entrichten:

Im Bereich der Überwachung des ruhenden Verkehrs für das Produkt

Überwachungsstunde	30,00 €/h
Sachbearbeitung	6,00 €/Fall.

Im Bereich der Überwachung des fließenden Verkehrs für das Produkt

mobile Verkehrsüberwachung	
Überwachungsstunde	100,00 €/h
Zusatzpersonal Nachtmessung	50,00 €/h
Sachbearbeitung	6,00 €/Fall.

stationäre Verkehrsüberwachung	
je angefangener (Mess-)Tag	425,00 €
Sachbearbeitung	6,00 €/Fall.

Im Bereich der Verfahrensbearbeitung ab Erlass des Bußgeldbescheides für das Produkt

Sachbearbeitung	1,00 €/Fall.“
-----------------	---------------

10. § 28a wird aufgehoben.

11. In § 31 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Die Anlagen zu dieser Satzung sind deren normative Bestandteile.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Tölz, 21. Dezember 2020
Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum
Oberland

Dr. Ingo Mehner
Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 17. Dezember 2020 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG genehmigt. Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Anlage 1

Verbandsmitglieder nach § 2 der Verbandssatzung sind die kreisfreie Stadt Rosenheim sowie

aus dem Landkreis Garmisch-Partenkirchen:

Name

Markt Garmisch-Partenkirchen
Markt Mittenwald
Markt Murnau a.Staffelsee
Gemeinde Bad Kohlgrub
Gemeinde Farchant
Gemeinde Grainau
Gemeinde Krün
Gemeinde Oberammergau
Gemeinde Oberau
Gemeinde Uffing a.Staffelsee
Gemeinde Wallgau
Verwaltungsgemeinschaft Saulgrub
für die Gemeinde Bad Bayersoien
Verwaltungsgemeinschaft Seehausen a.Staffelsee
für die Gemeinden Seehausen a.Staffelsee, Riegsee und Spatzenhausen
Verwaltungsgemeinschaft Unterammergau
für die Gemeinden Unterammergau und Ettal

aus dem Landkreis Landsberg am Lech:

Name

Markt Dießen am Ammersee
Markt Kaufering
Gemeinde Egling a.d.Paar
Gemeinde Geltendorf
Gemeinde Penzing
Gemeinde Utting am Ammersee
Gemeinde Weil
Verwaltungsgemeinschaft Igling
für die Gemeinde Igling
Verwaltungsgemeinschaft Fuchstal
für die Gemeinden Fuchstal und Unterdießen
Verwaltungsgemeinschaft Reichling
für die Gemeinden Reichling, Apfeldorf und Rott
Verwaltungsgemeinschaft Schondorf am Ammersee
für die Gemeinden Schondorf am Ammersee und Eching
am Ammersee
Verwaltungsgemeinschaft Windach
für die Gemeinden Windach, Eresing und Finning

aus dem südlichen Landkreis München:

Name

Gemeinde Aying
Gemeinde Brunnthal
Gemeinde Gräfelfing
Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn
Gemeinde Hohenbrunn
Gemeinde Neubiberg
Gemeinde Neuried
Gemeinde Planegg
Gemeinde Sauerlach
Gemeinde Schäftlarn

aus dem Landkreis Miesbach:

Name

Stadt Miesbach
Stadt Tegernsee
Markt Holzkirchen
Gemeinde Bad Wiessee
Gemeinde Bayrischzell
Gemeinde Fischbachau
Gemeinde Gmund a.Tegernsee
Gemeinde Irschenberg
Gemeinde Kreuth
Gemeinde Otterfing
Gemeinde Rottach-Egern
Gemeinde Valley
Gemeinde Waakirchen
Gemeinde Warngau
Gemeinde Weyarn

aus dem Landkreis Starnberg:**Name**

Stadt Starnberg
 Gemeinde Berg
 Gemeinde Feldafing
 Gemeinde Gauting
 Gemeinde Gilching
 Gemeinde Inning a.Ammersee
 Gemeinde Krailling
 Gemeinde Pöcking
 Gemeinde Seefeld
 Gemeinde Tutzing
 Gemeinde Weißling
 Gemeinde Wörthsee

aus dem Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen:**Name**

Stadt Bad Tölz
 Gemeinde Bad Heilbrunn
 Gemeinde Dietramszell
 Gemeinde Egling
 Gemeinde Jachenau
 Gemeinde Königsdorf
 Gemeinde Lenggries
 Gemeinde Münsing
 Gemeinde Wackersberg
 Verwaltungsgemeinschaft Benediktbeuern
 für die Gemeinde Bichl
 Verwaltungsgemeinschaft Kochel a.See
 für die Gemeinden Kochel a.See und Schlehdorf
 Verwaltungsgemeinschaft Reichersbeuern
 für die Gemeinden Greiling und Sachsenkam

aus dem Landkreis Weilheim-Schongau:**Name**

Stadt Weilheim i.OB
 Stadt Penzberg
 Stadt Schongau
 Markt Peißenberg
 Markt Peiting
 Gemeinde Bernried am Starnberger See
 Gemeinde Polling
 Gemeinde Wielenbach
 Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt
 für die Gemeinde Hohenfurch
 Verwaltungsgemeinschaft Huglfing
 für die Gemeinden Huglfing, Eberfing und Oberhausen
 Verwaltungsgemeinschaft Rottenbuch
 für die Gemeinden Rottenbuch und Böbing

Verwaltungsgemeinschaft Seeshaupt
 für die Gemeinden Seeshaupt und Iffeldorf
 Verwaltungsgemeinschaft Steingaden
 für die Gemeinden Steingaden und Prem

aus dem Landkreis Rosenheim:**Name**

Stadt Bad Aibling
 Stadt Kolbermoor
 Stadt Wasserburg a.Inn
 Markt Prien a.Chiemsee
 Gemeinde Amerang
 Gemeinde Aschau i.Chiemgau
 Gemeinde Bad Endorf
 Gemeinde Bad Feilnbach
 Gemeinde Bernau a.Chiemsee
 Gemeinde Eggstätt
 Gemeinde Feldkirchen-Westerham
 Gemeinde Frasdorf
 Gemeinde Griesstätt
 Gemeinde Neubeuern
 Gemeinde Raubling
 Gemeinde Rimsting
 Gemeinde Rohrdorf
 Gemeinde Samerberg
 Gemeinde Schechen
 Gemeinde Stephanskirchen
 Gemeinde Tuntenhausen
 Gemeinde Vogtareuth
 Verwaltungsgemeinschaft Breitbrunn a.Chiemsee
 für die Gemeinde Gstadt a.Chiemsee
 Verwaltungsgemeinschaft Halfing
 für die Gemeinde Höslwang
 Verwaltungsgemeinschaft Rott a.Inn
 für die Gemeinde Ramerberg

aus dem südlichen Landkreis Ebersberg:**Name**

Verwaltungsgemeinschaft Aßling
 für die Gemeinde Aßling

aus dem südöstlichen Landkreis Ostallgäu:**Name**

Stadt Füssen
 Gemeinde Halblech
 Gemeinde Schwangau

Anlage 2

Die Aufgaben der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 4a Abs. 2 der Satzung übertragen die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften auf den Zweckverband im nachstehenden Umfang:

	Übertragung des ruhenden Verkehrs § 4a Abs. 1 Ziffer 1	Übertragung des fließenden Verkehrs § 4a Abs. 1 Ziffer 2	Übertragung der sonstigen Aufgaben § 4a Abs. 1 Ziffer 3 und 4
Die kreisfreie Stadt Rosenheim	X	X	
Anmerkung: im ruhenden Verkehr nur ab Erlass des Bußgeldbescheides			

aus dem Landkreis Garmisch-Partenkirchen:

Name	Übertragung des ruhenden Verkehrs § 4a Abs. 1 Ziffer 1	Übertragung des fließenden Verkehrs § 4a Abs. 1 Ziffer 2	Übertragung der sonstigen Aufgaben § 4a Abs. 1 Ziffer 3 und 4
Markt Garmisch-Partenkirchen	X	X	
Markt Mittenwald	X	X	
Markt Murnau a.Staffelsee	X	X	X
Gemeinde Bad Kohlgrub	X	X	
Gemeinde Farchant	X	X	
Gemeinde Grainau	X	X	
Gemeinde Krün	X	X	
Gemeinde Oberammergau	X	X	
Gemeinde Oberau	X	X	
Gemeinde Uffing a.Staffelsee	X	X	
Gemeinde Wallgau	X	X	
Verwaltungsgemeinschaft Saulgrub			
Gemeinde Bad Bayersoien	X		
Verwaltungsgemeinschaft Seehausen a.Staffelsee			
Gemeinde Seehausen a.Staffelsee	X	X	
Gemeinde Riegsee	X	X	
Gemeinde Spatzenhausen	X	X	
Verwaltungsgemeinschaft Unterammergau			
Gemeinde Unterammergau	X	X	
Gemeinde Ettal	X	X	

aus dem Landkreis Landsberg am Lech:

Name	Übertragung des ruhenden Verkehrs § 4a Abs. 1 Ziffer 1	Übertragung des fließenden Verkehrs § 4a Abs. 1 Ziffer 2	Übertragung der sonstigen Aufgaben § 4a Abs. 1 Ziffer 3 und 4
Markt Dießen am Ammersee	X	X	X
Markt Kaufering	X	X	
Gemeinde Egling a.d.Paar		X	
Gemeinde Geltendorf	X	X	
Gemeinde Penzing		X	
Gemeinde Utting am Ammersee	X	X	X
Gemeinde Weil		X	
Verwaltungsgemeinschaft Fuchstal			
Gemeinde Fuchstal		X	
Gemeinde Unterdießen		X	
Verwaltungsgemeinschaft Igling			
Gemeinde Igling	X	X	
Verwaltungsgemeinschaft Reichling			
Gemeinde Reichling		X	
Gemeinde Apfeldorf		X	
Gemeinde Rott		X	
Verwaltungsgemeinschaft Schondorf am Ammersee			
Gemeinde Schondorf am Ammersee	X	X	
Gemeinde Eching am Ammersee		X	
Verwaltungsgemeinschaft Windach			
Gemeinde Windach		X	
Gemeinde Eresing		X	
Gemeinde Finning		X	

aus dem südlichen Landkreis München:

Name	Übertragung des ruhenden Verkehrs § 4a Abs. 1 Ziffer 1	Übertragung des fließenden Verkehrs § 4a Abs. 1 Ziffer 2	Übertragung der sonstigen Aufgaben § 4a Abs. 1 Ziffer 3 und 4
Gemeinde Aying	X	X	
Gemeinde Brunnthal	X	X	
Gemeinde Gräfelfing	X	X	
Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn	X	X	
Gemeinde Hohenbrunn	X	X	
Gemeinde Neubiberg	X	X	
Gemeinde Neuried	X	X	
Gemeinde Planegg	X	X	
Gemeinde Sauerlach	X	X	
Gemeinde Schäftlarn		X	

aus dem Landkreis Miesbach:

Name	Übertragung des ruhenden Verkehrs § 4a Abs. 1 Ziffer 1	Übertragung des fließenden Verkehrs § 4a Abs. 1 Ziffer 2	Übertragung der sonstigen Aufgaben § 4a Abs. 1 Ziffer 3 und 4
Stadt Miesbach	X	X	
Stadt Tegernsee	X	X	
Markt Holzkirchen	X	X	
Gemeinde Bad Wiessee		X	
Gemeinde Bayrischzell	X		
Gemeinde Fischbachau	X	X	
Gemeinde Gmund a. Tegernsee	X	X	
Gemeinde Irschenberg	X		
Gemeinde Kreuth	X		
Gemeinde Otterfing	X	X	
Gemeinde Rottach-Egern		X	
Gemeinde Valley		X	
Gemeinde Waakirchen		X	
Gemeinde Warngau		X	
Gemeinde Weyarn	X	X	

aus dem Landkreis Starnberg:

Name	Übertragung des ruhenden Verkehrs § 4a Abs. 1 Ziffer 1	Übertragung des fließenden Verkehrs § 4a Abs. 1 Ziffer 2	Übertragung der sonstigen Aufgaben § 4a Abs. 1 Ziffer 3 und 4
Stadt Starnberg	X	X	X
Gemeinde Berg	X	X	X
Gemeinde Feldafing	X	X	X
Gemeinde Gauting	X	X	
Gemeinde Gilching	X	X	
Gemeinde Inning a. Ammersee	X	X	
Gemeinde Krailling	X	X	
Gemeinde Pöcking	X	X	
Gemeinde Seefeld	X	X	
Gemeinde Tutzing	X	X	
Gemeinde Weißling	X	X	
Gemeinde Wörthsee	X	X	

aus dem Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen:

Name	Übertragung des ruhenden Verkehrs § 4a Abs. 1 Ziffer 1	Übertragung des fließenden Verkehrs § 4a Abs. 1 Ziffer 2	Übertragung der sonstigen Aufgaben § 4a Abs. 1 Ziffer 3 und 4
Stadt Bad Tölz Anmerkung: im ruhenden Verkehr ab Erlass des Bußgeldbescheides	X	X	
Gemeinde Bad Heilbrunn	X	X	
Gemeinde Dietramszell		X	
Gemeinde Egling	X	X	
Gemeinde Jachenau	X	X	
Gemeinde Königsdorf	X		
Gemeinde Lenggries	X	X	
Gemeinde Münsing	X	X	
Gemeinde Wackersberg	X		
Verwaltungsgemeinschaft Benediktbeuern			
Gemeinde Bichl	X		
Verwaltungsgemeinschaft Kochel a.See			
Gemeinde Kochel a.See	X	X	
Gemeinde Schlehdorf		X	
Verwaltungsgemeinschaft Reichersbeuern			
Gemeinde Greiling		X	
Gemeinde Sachsenkam	X	X	

aus dem Landkreis Weilheim-Schongau:

Name	Übertragung des ruhenden Verkehrs § 4a Abs. 1 Ziffer 1	Übertragung des fließenden Verkehrs § 4a Abs. 1 Ziffer 2	Übertragung der sonstigen Aufgaben § 4a Abs. 1 Ziffer 3 und 4
Stadt Weilheim i.OB	X	X	X
Stadt Penzberg	X	X	
Stadt Schongau	X	X	
Markt Peißenberg	X	X	
Markt Peiting	X	X	
Gemeinde Bernried am Starnberger See	X	X	
Gemeinde Polling	X	X	
Gemeinde Wielenbach	X	X	
Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt			
Gemeinde Hohenfurch		X	
Verwaltungsgemeinschaft Huglfing			
Gemeinde Huglfing	X	X	
Gemeinde Eberfing		X	
Gemeinde Oberhausen		X	

Verwaltungsgemeinschaft Rottenbuch			
Gemeinde Rottenbuch	X	X	
Gemeinde Böbing	X	X	
Verwaltungsgemeinschaft Seeshaupt			
Gemeinde Seeshaupt	X	X	X
Gemeinde Iffeldorf	X	X	X
Verwaltungsgemeinschaft Steingaden			
Gemeinde Steingaden		X	
Gemeinde Prem		X	

aus dem Landkreis Rosenheim:

Name	Übertragung des ruhenden Verkehrs § 4a Abs. 1 Ziffer 1	Übertragung des fließenden Verkehrs § 4a Abs. 1 Ziffer 2	Übertragung der sonstigen Aufgaben § 4a Abs. 1 Ziffer 3 und 4
Stadt Bad Aibling	X	X	X
Stadt Kolbermoor	X	X	
Stadt Wasserburg a.Inn	X	X	
Markt Prien a.Chiemsee	X	X	
Gemeinde Amerang	X	X	
Gemeinde Aschau i.Chiemgau	X	X	
Gemeinde Bad Endorf	X	X	
Gemeinde Bad Feilnbach	X	X	
Gemeinde Bernau a.Chiemsee	X	X	
Gemeinde Eggstätt	X	X	
Gemeinde Feldkirchen-Westerham	X	X	
Gemeinde Frasdorf	X	X	
Gemeinde Griesstätt		X	
Gemeinde Neubeuern	X	X	
Gemeinde Raubling		X	
Gemeinde Rimsting	X	X	
Gemeinde Rohrdorf		X	
Gemeinde Samerberg	X	X	
Gemeinde Schechen		X	
Gemeinde Stephanskirchen	X	X	
Gemeinde Tuntenhausen	X	X	
Gemeinde Vogtareuth	X	X	
Verwaltungsgemeinschaft Breitbrunn a.Chiemsee			
Gemeinde Gstadt a.Chiemsee	X	X	
Verwaltungsgemeinschaft Halfing			
Gemeinde Höslwang		X	
Verwaltungsgemeinschaft Rott a.Inn			
Gemeinde Ramerberg		X	

aus dem südlichen Landkreis Ebersberg:

Name	Übertragung des ruhenden Verkehrs § 4a Abs. 1 Ziffer 1	Übertragung des fließenden Verkehrs § 4a Abs. 1 Ziffer 2	Übertragung der sonstigen Aufgaben § 4a Abs. 1 Ziffer 3 und 4
Verwaltungsgemeinschaft Aßling			
Gemeinde Aßling	X	X	

aus dem südöstlichen Landkreis Ostallgäu:

Name	Übertragung des ruhenden Verkehrs § 4a Abs. 1 Ziffer 1	Übertragung des fließenden Verkehrs § 4a Abs. 1 Ziffer 2	Übertragung der sonstigen Aufgaben § 4a Abs. 1 Ziffer 3 und 4
Stadt Füssen		X	
Gemeinde Halblech	X	X	
Gemeinde Schwangau	X	X	

Anlage 3

Die „Aufgabe Vollstreckung von Verwaltungsakten“ = Forderungsmanagement nach § 4b übertragen nachstehende Gemeinden dem Zweckverband:

Name

Kreisfreie Stadt Rosenheim

aus dem Landkreis Garmisch Partenkirchen:

Name

Gemeinde Oberau

aus dem Landkreis Landsberg am Lech:

Name

Gemeinde Egling a.d.Paar

aus dem südlichen Landkreis München:

Name

Gemeinde Sauerlach

aus dem Landkreis Miesbach:

Name

Stadt Miesbach

Gemeinde Irschenberg

Gemeinde Kreuth

Gemeinde Valley

Gemeinde Weyarn

aus dem Landkreis Starnberg:

Name

Gemeinde Berg

Gemeinde Pöcking

aus dem Landkreis Rosenheim:

Name

Gemeinde Amerang

Gemeinde Griesstätt

Gemeinde Vogtareuth

Gemeinde Aschau i.Chiemgau

Gemeinde Eggstätt

Anlage 4

Die „Vergabeleistungen der zentralen Beschaffungsstelle“ nach § 4c nehmen nachstehende Gemeinden bei Bedarf in Anspruch:

aus dem Landkreis Garmisch-Partenkirchen:

Name

Gemeinde Bad Kohlgrub

Gemeinde Ettal

Gemeinde Krün

Markt Mittenwald

Gemeinde Oberammergau

Gemeinde Oberau

Gemeinde Unterammergau

Gemeinde Uffing a.Staffelsee

Gemeinde Wallgau

aus dem Landkreis Landsberg am Lech:

Name

Markt Dießen am Ammersee

Gemeinde Eresing

Gemeinde Finning

Gemeinde Geltendorf

Gemeinde Penzing

Gemeinde Windach

aus dem südlichen Landkreis München:

Name

Gemeinde Aying

Gemeinde Neubiberg

aus dem Landkreis Miesbach:

Name

Stadt Miesbach

Gemeinde Bayrischzell

Gemeinde Fischbachau

Markt Holzkirchen

Gemeinde Irschenberg

Gemeinde Kreuth

Gemeinde Otterfing

Gemeinde Rottach-Egern

Stadt Tegernsee

Gemeinde Waakirchen

Gemeinde Warngau

Gemeinde Weyarn

Gemeinde Valley

aus dem Landkreis Starnberg:

Name

Gemeinde Berg
Gemeinde Pöcking
Gemeinde Weßling
Gemeinde Wörthsee

aus dem Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen:

Name

Gemeinde Dietramszell
Gemeinde Jachenau
Gemeinde Kochel a.See
Gemeinde Schlehdorf

aus dem Landkreis Weilheim-Schongau:

Name

Gemeinde Polling
Gemeinde Steingaden

aus dem Landkreis Rosenheim:

Name

Gemeinde Amerang
Gemeinde Aschau i.Chiemgau
Gemeinde Bad Feilnbach
Gemeinde Feldkirchen-Westerham
Stadt Kolbermoor
Gemeinde Tuntenhausen
Gemeinde Vogtareuth

aus dem südlichen Landkreis Ebersberg:

Name

Gemeinde Aßling

aus dem südlichen Landkreis Ostallgäu:

Name

Stadt Füssen
Gemeinde Halblech